

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39

Düsseldorf, Samstag, den 29. September

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 39.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 3. Oktober 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Tarifänderung auf den Wasserstraßen 253, Panzerkreuzerverbot 254, Polizeiverordnungen 254, Buchmacher 254/255, Zwangsinnungen 255, Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Köln 255 bis 259, Verlorene Ausweise 259 bis 261, Bergwerks-Verleihungsurkunde 261, Enteignung 261, Ärztliche Sachverständige bei den Oberbergsicherungsämtern 261/262, Lehrgang 262.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

##### 992. Tarifnachtrag I.

Die Schifffahrtabgaben, welche nach den festgestellten Tarifen auf der kanalisierten oberen Oder, der Regewasserstraße, dem Klodnitzkanal, den Reichswasserstraßen zwischen Elbe und Oder und auf der Saale (Mitteldeutsche Reichswasserstraßen), dem Uckerkanal, der Eider (Rendsburger Eiderschleuse), dem Hunte-Ems-Kanal, der kanalisierten Fulda, den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal), dem Spohkanal, dem kanalisierten Main, dem kanalisierten Neckar und dem Ludwigkanal, von den Gütern, Flößen und beladenen Frachtfahrzeugen zu entrichten sind, sowie der Ladungszuschlag, welcher nach Abschnitt I. B. des Schlepplohntarifs für den Rhein-Weser-Kanal, den Weser-Elbe-Kanal bis Peine (Hildesheim) und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm zu zahlen ist, werden um 11 v. H. erhöht. Von der Erhöhung sind ausgenommen:

1. die im Abschnitt I, Ziffer 3 des Tarifs vom 2. August 1928 für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen bei Sehnbe vorgesehene Sonderabgabe und

die nach der Ausnahme 6 Absatz 2 des Abschnitts I dieses Tarifs, für Steinkohlen zur Ausfuhr oder Bunkerung gewährten Ausnahmesätze;

2. die unter den Ausnahmetarif „E“ vom 5. Juni 1926 — 5. April 1928 — fallenden Güter (Erze, Schrott usw.), auf der kanalisierten oberen Oder. Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, 11. Sept. 1928. W. IIa. V. 18. 860. I. 12310.  
Der Reichsverkehrsminister. J. B.: Gutbrod.

993.

##### Tarifnachtrag II.

Der Notar für die Reichsbinnenwasserstraßen vom 22. Oktober 1925/18. Juni 1928 erhält folgende neue Fassung:

Die Schifffahrtabgaben, welche nach den jeweilig geltenden Tarifen auf den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel, dem kanalisierten Pregel und dem Insterburger Seitenkanal, der Alde, der kanalisierten oberen Oder, der Regewasserstraße, dem Klodnitzkanal, den Reichswasserstraßen zwischen Elbe und Oder und auf der Saale (Mitteldeutsche Reichswasserstraßen), dem Teltow- und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal, der kanalisierten Fulda, den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal), dem Spohkanal und dem kanalisierten Main zu zahlen sind, werden vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis 31. Dezember 1928 einschließlich für nachstehende Güter, sofern sie im Deutschen Reiche Verwendung finden, um 10 v. H. ermäßigt:

1. Getreide und Hülsenfrüchte,
2. Mehl, Grieß, Grütze (Mühlenerzeugnisse),
3. Ölfrüchte und Ölsaaten,
4. frische Mohrrüben (Karotten), frische Kohlrüben und frische Kartoffeln (frische Feld- und Gartenfrüchte).

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des bisherigen Notarifs am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, 11. September 1928.

Der Reichsverkehrsminister. J. B.: Gutbrod.  
W. IIa. V. 18. 860. I. 12310.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**994.** Bekanntmachung betreffend Eintragungsverfahren für ein Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot“.

Zur Durchführung des Eintragungsverfahrens für das Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot“ habe ich auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (RGBl. I. S. 790) und des § 24 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (RGBl. I. S. 173) ernannt:

1. zum Abstimmungsleiter für den Stimmkreis 22 Düsseldorf-Ost den Oberbürgermeister Dr. Hartmann in Barmen und zu seinem Stellvertreter den Beigeordneten Dr. Bragard in Barmen (Fernsprechanschluß: Rathaus Barmen Nr. 47 und 237).
2. zum Abstimmungsleiter für den Stimmkreis 23 Düsseldorf-West den Oberbürgermeister Dr. Lembke in Mülheim (Ruhr) und zu seinem Stellvertreter den Bürgermeister Dr. Schmidt in Mülheim (Ruhr), (Fernsprechanschluß: Mülheim (Ruhr), Sammelnummer 1530).

Wegen Einreichung der abgeschlossenen Eintragungslisten an die Abstimmungsleiter usw. wird auf den § 92 der Reichsstimmordnung und den § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Volksentscheid verwiesen.

Nach § 93 der Reichsstimmordnung sollen die abgeschlossenen Eintragungslisten spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist bei dem Abstimmungsleiter eintreffen.

Düsseldorf, 25. September 1928. I. C. 3 Nr. 880.  
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hild.

**995.** Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 285), des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Gemeinde Lohausen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der Straße „Im Grund“ auf der ganzen Länge vom Kreuz bis zur Wirtschaft Morgenstern — mit Kraftfahrzeugen aller Art — im Durchgangsverkehr ist verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 13. September 1928. I. K. 4764.  
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

**996.** Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 285), des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Gemeinde Niedermörnter, Amt Calcar, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren des sogenannten Götendeichs mit Kraftfahrzeugen aller Art im Durchgangsverkehr ist verboten.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 19. September 1928. I. K. 4869.  
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

**997.** Polizeiverordnung

betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1917, über Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Regierungsbezirk Düsseldorf erlassene Polizeiverordnung vom 10. Mai 1917 über Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer (Bl. S. 248), wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 18. September 1928. I. C. 6151.  
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Castenholz.

**998.** Seit meiner Bekanntmachung vom 16. Mai 1928 — Amtsblatt Stück 21 Nr. 504 — sind neu zugelassen worden als Buchmacher: der bisherige Buchmachergehilfe Wilhelm Diekmann in Essen, Waisenstraße 16, mit folgenden Gehilfen: 1. Witwe Wilhelmine Pflüger in Essen, Viehoferstr. 16; 2. Peter Graef in Essen, Hobeisenstr. 53; 3. Johannes Feldhaus in Essen, Luegstr. 29; 4. Karl Poen, in Essen, Rheinische Straße 25; 5. Wilhelm Hufemann in Essen, Twentmannstr. 70; 6. Wilhelm Kruse in Essen, Huttropstr. 14. Als Buchmachergehilfen: für den Buchmacher Hubert Bechtel in Düsseldorf: Bruno Jadel in Düsseldorf, Bruchstr. 66; für den Buchmacher Karl König in Duisburg: Friedrich Dörr in Duisburg, Pulbertweg 34;

für den Buchmacher Mathäus Pfister in Elberfeld: dessen Ehefrau Katharina geb. Bach in Elberfeld, Gesundheitsstr. 7; für den Buchmacher Theodor Stehmann in Mülheim (Ruhr): Werner Clasen in Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 33; für den Buchmacher Matthias Wingens in M. Gladbach: dessen Ehefrau Maria geb. Krappen in M. Gladbach, Körnerstr. 10.

Düsseldorf, 20. September 1928. I. C. 6220.

Der Regierungs-Präsident.

999. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1928 eine Zwangssinnung für das Maler- und Anstreicher-gewerbe im unteren Kreise Solingen, umfassend die Gemeinden Schleich, Wiesdorf, Bergisch Neufkirchen, Burscheid, Witzhelden, Leichlingen, Langensfeld, Monheim, Hildorf, Rheindorf und Opladen mit dem Sitze in Opladen und dem Namen „Maler- und Anstreicher-Zwangssinnung für den unteren Kreis Solingen“, errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Maler- und Anstreicher-handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Sinnung an.

Düsseldorf, 12. September 1928. I. F. 5967.

Der Regierungs-Präsident.

1000. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Schuhmacher-Handwerk in den Bürgermeistereien Boerde und Hünxe zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Dinslaken zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 12. September 1928. I. F. 6131.

Der Regierungs-Präsident.

1001. Beschluß.

Zu dem von dem Regierungs-Präsidenten mit Schreiben vom 14. Juli 1928 — I E 5040/14. 7. — übersandten Entwurf zu einer Polizeiverordnung, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung für das Meldewesen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Februar 1928 (Regierungs-Amtsblatt S. 45 ff) wird hierdurch gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) die nachträgliche Zustimmung erteilt.

Düsseldorf, 7./14. September 1928.

IC 1171/28/2. — II C 1100/28/1.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf.

I. Abteilung:

Preuner. Perlia. Hartmann.

II. Abteilung:

Preuner. Dr. Münch. Jordans.

Die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1928 — IC 5040/14. 7. — betreffend Abänderung der Polizeiverordnung für das Meldewesen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Februar 1928 (Regierungs-Amtsblatt S. 45 ff) ist im Regierungs-Amtsblatt S. 193 ff veröffentlicht worden.

Düsseldorf, 21. September 1928. IC 5040/14. 9.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Bedmann.

1002. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln.

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlasse ich auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 für die katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln die folgende Geschäftsanweisung. Die bisher geltende Geschäftsanweisung tritt hiermit außer Kraft.

### I. Der Kirchengenossenschaftsvorstand.

(Artikel 1—11).

Art. 1. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchengenossenschaftsvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimme zunächst die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchengenossenschaftsvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs.

Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde. Der Titel der Kirche kann beigefügt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung. (Siehe auch Art. 4—9, 10, 11, 16, 20, 23, Abs. 3).

Art. 2. Der Stellvertreter.

Der Kirchengenossenschaftsvorstand wählt bei dem Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden auf drei Jahre. Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Sein Amt wendet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat den Namen des Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzdiözesanlichen Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Der Rendant.

Der Kirchengenossenschaftsvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Rechnungsführer (Rendanten). Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Kirchengenossenschaftsvorstand kann auch einen anderen zum Rechnungsführer wählen. Dem Rechnungsführer soll eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und die Höhe der bewilligten Entschädigung unverzüglich der Erzdiözesanlichen Behörde anzuzeigen.

Art. 4. Der Kirchenvorsteher.

Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchengenossenschaftsvorstandes

von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten.

Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluß des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

#### Art. 5. Ausschüsse und Kuratorien.

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6. Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde.

Außer den im § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 genannten Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei:

1. Ausschreibung und Erhebung von Kirchensteuern,
2. Bauungsplänen,
3. Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000 Reichsmark. Die Genehmigung steht in allen Fällen, in denen der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50000 Reichsmark übersteigt, dem Minister, in den übrigen Fällen dem Regierungspräsidenten zu.
4. Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 5000 Reichsmark.
5. Errichtung von privaten Volksschulen, Kinderbewahrschulen und Krankenanstalten.

Art. 7. Fälle, in denen Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden.

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark,
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB, sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen.
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als ein Jahr;

6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;

7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als ein Jahr;

8. Bürgschaften;

9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6—9 der Zivilprozessordnung Anwendung;

10. Abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schuldverprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß § 783 folgende BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und durch Wechsel begründet werden;

11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Erzbischöfliche Behörde kann in den Fällen der Ziffer 3, 5, 7 und 9 für einzelne Kirchengemeinden und Gemeindeverbände eine höhere Grenze als Erfordernis der Genehmigung festsetzen.

Art. 8. Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen.

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen bei:

1. Verwendung von Kapitalvermögen,
2. Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlage erfolgen;
3. Bauarbeiten, einschließlich Übermalung und Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, sofern die Gesamtkosten mehr als 1000 Reichsmark betragen;
4. Anschaffung von Innenausstattungen, z. B. Altargeräten, Paramenten, Teppichen, Leinwandstücken, sofern deren Kosten im Einzelfalle mehr als 500 Reichsmark betragen;
5. Festsetzung des Voranschlags und der Voranschlagszeit, wenn sie ein Jahr überschreiten soll. Eine Ausdehnung über drei Jahre hinaus ist nicht zulässig.
6. Überschreitung des Voranschlages;
7. Verwendung von Kirchengeldern zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, auch wenn der Gesamtbetrag weniger als 10 vom Hundert der Solleinnahmen beträgt;
8. Einführung oder Veränderung von Gebühren;
9. Festsetzung oder Änderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter;
10. Wahl eines Geistlichen zum Rendanten;
11. Abnahme der Jahresrechnungen und der Rechnung über die Verwendung der Sakaturgelder;
12. nicht mündelsicherer Anlage von Geldern;
13. Anstrengung von Prozessen;
14. Ausschlagen von Erbschaften.

**Art. 9. Willenserklärungen und Mitteilungen.**

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

**Art. 10. Sitzungsraum.**

Der Kirchenvorstand beschließt, wo die Sitzungen abgehalten werden. Der Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grunde die Sitzung an einem anderen Orte anberaumen. Der Grund muß bei der Einladung angegeben werden.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dürfen nur dann in einem Wirtshause abgehalten werden, wenn ein anderer Raum nicht zur Verfügung steht. Der Sitzungsraum muß alsdann von dem freien Zutritt abgefordert sein. Im Pfarrhause dürfen die Sitzungen nur mit Zustimmung des Pfarrers oder schriftlicher Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde abgehalten werden.

**Art. 11. Registratur.**

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Es muß ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden, in dem alle Schreiben unter Angabe des Ein- und Abgangstages, des Einsenders oder Empfängers, des Gegenstandes und des Tages zu verzeichnen sind. Die Nummer des Tagebuches wird auf dem Schriftstück vermerkt.

Die Inhaber von Pfänden können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfändenvermögen beziehen.

**II. Das Rechnungswesen.**

(Artikel 12—24).

**Art. 12. Vermögensverzeichnis.**

Das gemäß § 10 des Gesetzes zu errichtende und fortzuführende Vermögensverzeichnis zerfällt in:

1. das Lagerbuch,
2. das Rentbuch,
3. das Verzeichnis der Urkunden und schriftlichen Nachrichten,
4. das Verzeichnis der Kirchenmobilen und sonstiger Gegenstände von Bedeutung (Inventar).

Das Lagerbuch soll den gesamten kirchlichen Besitz, das Rentbuch aber dessen Nutzbarmachung nachweisen, die beiden anderen Bücher geben eine genaue Übersicht über sämtliche in den Archiven befindlichen Urkunden, Dokumente und sonstigen Nachrichten sowie über die sämtlichen Kirchenausstattungsgegenstände, z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw.

Zu 1. Das Lagerbuch hat das feststehende Vermögen der Kirche in seiner rechtlichen Bedeutung klarzustellen und enthält entsprechend Etat und Rechnung in drei Hauptteilen

- a) das Grundvermögen,
- b) das Rentvermögen,
- c) das Kapitalvermögen.

Zu 2. Auch das Rentbuch ist wie das Lagerbuch nach Grund-, Rent- und Kapitalvermögen einzuteilen.

Zu 3. Unter Urkunden und schriftlichen Nachrichten sind nicht nur Urkunden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Nekrologien, Pfarrchronik und dergleichen. Auch gehören hierhin alle alten Missalien und Chorbücher, die in der Kirche nicht mehr gebraucht, aber doch aus bestimmten Gründen, etwa ihres Alters wegen, aufbewahrt werden. Die Reihenfolge in den Verzeichnissen richtet sich nach dem mutmaßlichen oder dem wirklichen Alter.

Zu 4. In das Verzeichnis der Kirchenmobilen sind unter besonderen Abteilungen alle zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehörenden Kirchenmobilen und Utensilien z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw. mit genauer Bezeichnung einzutragen und zwar möglichst mit Angabe des Namens der Stifter bzw. Geschenkgeber. Am Ende des Verzeichnisses sind auch die in der Kirche und in deren Umgebung befindlichen Grabmäler, Denkmäler, Altertümer und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben.

Das Verzeichnis ist sorgfältig weiterzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

**Art. 13. Kasse.**

Die eingehenden Gelder kommen in die Kirchenkasse. Diese ist tunlichst in einem feuerfesten Geldschrank und zwar entweder beim Vorsitzenden oder beim Rechnungsführer aufzubewahren. Substanzgelder müssen sofort auf mündelsicheren Kassen zinsbar angelegt werden. Das gilt auch für die Revenuen, soweit sie nicht im nächsten Vierteljahr benötigt werden.

Für die Wertpapiere muß im Geldschrank eine besondere Abteilung vorhanden sein, welche auch besonders abzuschließen ist. Weiteres besagt die Dienstinstruktion für die Rendanten.

**Art. 14. Anlegung der Substanzgelder.**

Bei der zinsbaren Anlegung von kirchlichen Geldern ist nach den Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des BGB. und den Artikeln 73—76 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zu verfahren.

**Art. 15. Das Rechnungsjahr.**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Bei der Verteilung der Pfündeeinkünfte wegen Ablebens des Inhabers ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

**Art. 16. Der Voranschlag.**

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres hat der Kirchenvorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr festzustellen. Zunächst hat der Rechnungsführer zusammen mit dem Vorsitzenden einen Entwurf aufzustellen. Dieser ist vom Kirchenvorstande

zugrunde zu legen. Der festgestellte Voranschlag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Danach ist er in zwei Ausführungen und zwar, wenn Bauarbeiten vorgesehen sind, mit den Kostenüberschlägen bis zum 1. März der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

#### Art. 17. Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln ordnen und im einzelnen ersichtlich machen.

Wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, so muß der Fehlbetrag durch Kirchensteuer aufgebracht werden. Der Ertrag der Steuer ist unter besonderer Nummer in die außergewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages einzustellen; die Steuerbeschlüsse sind beizufügen.

Nur für außerordentliche Bedürfnisse darf eine Anleihe aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Anleihe muß der Kirchenvorstand einen Beschluß fassen, in welchem der Zweck der Anleihe, die Höhe der benötigten Summe, die Privatperson oder das Geldinstitut, welches das Geld leihen will, der Zinsfuß und Tilgungsmodus angegeben sind.

#### Art. 18. Sondervorschrift für die linksrheinischen Kirchengemeinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, ist der Voranschlag dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen. Im Bordrucke des Voranschlages ist in der Einnahme ein besonderer Abschnitt: „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde“ beizufügen.

Wenn es sich um die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse oder um den Neubau oder die Ausbesserung des Pfarrhauses handelt, hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der Nachweisungen über das Bedürfnis bei der zuständigen Regierung die Inanspruchnahme der bürgerlichen Gemeinde nachzusehen.

#### Art. 19. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung muß unter Benutzung des amtlichen Bordrucks aufgestellt werden und die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und im Anschluß an die Titel des Voranschlags und unter Vergleichung mit dessen Ansätzen ersichtlich machen. Bei jeder Überschreitung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes und die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde anzuführen.

Der Rechnungsführer hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum nächsten 1. Juli aufzustellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Dieser hat die Rechnung zu prüfen. Er kann mit der Vorprüfung einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

Findet der Kirchenvorstand die Jahresrechnung nicht in Ordnung, so hat er die einzelnen Punkte darzulegen. Der Rechnungsführer hat die Erinnerung zu erledigen. Alsdann hat der Kirchenvorstand die

Rechnung bis zum 1. August der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Der Jahresrechnung sind beizufügen der Voranschlag, die Belege, die Nachweisung über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gemachten Erinnerungen, der Beschluß des Kirchenvorstandes, die geprüfte Vorrechnung sowie die Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung.

Der Rechnungsführer hat über die Jahresausgaben an Porto und über die Jahreseinnahmen an Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung beizufügen.

Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Bankabrechnung zu belegen.

#### Art. 20. Überwachung und Prüfung.

1. Der Kirchenvorstand hat den Rendanten zu überwachen. Er kann sich jederzeit von dem Stande der Kasse und von der Amtsführung des Rendanten unterrichten.

2. Der Kirchenvorstand muß beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen.

3. Bei Übergabe an einen anderen Rechnungsführer muß die Kasse in allen Teilen revidiert werden.

Mindestens einmal im Jahre muß die Kasse unvermutet revidiert werden. Das hat zu geschehen durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Kirchenvorsteher, den der Kirchenvorstand gewählt hat. Diese haben zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt. Zuerst wird der Istbestand festgestellt. Dies geschieht durch Zählung des in der Kasse befindlichen baren Geldes einschließlich der Sparkassenbücher aber ausschließlich der Wertpapiere. Vorher haben sie den Rendanten zu fragen, ob weitere kirchliche Gelder vorhanden sind und ob unter dem Kirchgelde Privatgelder sind.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme des in der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Journals und der etwa geführten Nebenjournale. Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rechnungsführers, da er als Führer des Journals das Einnahme- und Ausgabebuch abzuschließen hat; jedoch haben sich die Revisoren davon zu überzeugen, ob der gemäß gelegter Jahresrechnung verbliebene Bestand bzw. Vorschuß nach Kapitalien und Revenuen getrennt, richtig in das Einnahme- bzw. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres übernommen ist.

Der Rendant ist verpflichtet die Sachlage aufzuklären. Ist ihm dies nicht möglich, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rechnungsführer sofort der Kasse zuzulegen und bei einem Mehrbetrage das Zuviel von den Revisoren in das Einnahmebuch zu stellen. Über die Behandlung solcher Beträge ist in der Dienstinstruktion näheres gesagt:

b) ob die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision richtig erfolgt ist und die Seitenbeträge richtig übertragen sind. Bei größeren Kirchenkassen genügen Stichproben,

c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und ob die vorhandenen Belege zu Ausstellungen Veranlassung geben.

d) ob überhaupt eine ordnungsmäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung stattfindet.

4. Über die Jahreskassenprüfung und über die Prüfung bei Wechsel des Rechnungsführers muß eine Niederschrift aufgenommen werden; bei anderen Prüfungen muß dies nur dann geschehen, wenn wesentliche Bedenken dabei hervorgetreten sind. Jede Niederschrift ist von den Prüfern und dem Rendanten, bei Wechseln sowohl von dem abgehenden wie von dem neuen, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift bei der jährlichen Prüfung ist durch den Definitor, sonst unmittelbar der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

5. Die Prüfer (Revisoren) haben dem Kirchenvorstande in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Wenn eine Niederschrift aufgenommen ist, muß sie dann verlesen werden.

#### Art. 21. Nachprüfung.

Der Kirchenvorstand hat bei jedem Wechsel des Mitgliederbestandes das Vermögensverzeichnis zu prüfen.

Er hat es ferner zu prüfen, wenn der Kassenführer eines Fonds, dessen Vermögen im Lagerbuch aufzuführen ist, wechselt.

Diese Prüfung hat sich auch auf die Versicherung der Gebäude und die Beobachtung aller Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Sicherstellung und Erhaltung des gesamten Vermögens zu erstrecken.

#### Art. 22. Überprüfung.

Die Erzbischöfliche Behörde kann jederzeit durch ihre Revisoren die Kasse und die Rechnungsführung der Kirchengemeinde einsehen und nachprüfen.

Kirchenvorstand und Rechnungsführer sind verpflichtet, alle verlangten Bücher, Akten und sonstigen Urkunden beizulegen. Der Rechnungsführer hat das von dem Revisor festgestellte Ergebnis der Überprüfung nach Soll- und Istbestand im Einnahmencbuch neben diesen zu bescheinigen. Falls er es nicht anerkennen will, hat er dies zu bemerken und zu begründen.

#### Art. 23. Entlastung des Rechnungsführers und Auslegung der Rechnung.

Nach Anerkennung der Rechnung durch die Erzbischöfliche Behörde oder Erledigung ihrer Erinnerung erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer Entlastung. Alsdann hat er die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Entlastung und die öffentliche Auslegung hat der Vorstand auf der Rechnung zu vermerken.

#### Art. 24. Verbandsvertretungen und Ausschüsse.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nicht streitigen Rechtsfragen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

3. Der Ausschuß beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschußmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, es muß ein Sitzungsbuch geführt werden.

4. Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluß der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde aufzuführen.

5. Der Beschluß der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. August 1928 in Kraft.

Köln, 11. Juli 1928.

Der Erzbischof von Köln:  
C. J. Kard. Schulte.

Die vorstehende Geschäftsanweisung für die kath. Kirchenvorstände wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf, 12. September 1928. II D. 2597.  
Der Regierungs-Präsident. J. A.: gez. Finger.

#### Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1003. Bescheinigung vom 22. Februar 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 81001 für Peter Hell, Homberg, Moerser-Straße 325.

1004. Bescheinigung vom 7. April 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I Y 74752 für Hugo Josten in Dedt.

1005. Bescheinigung vom 21. Juli 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 82231 für Alfred Mertens, Kanten, Scharnstraße 41.

1006. Bescheinigung vom 26. Mai 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 85223 für Hubert Koenen in Bons.

- 1007.** Führerschein vom 7. Juli 1928 für Wilhelm Martens, geb. 25. Dezember 1909 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Fäberstr. 5a.
- 1008.** Führerschein vom 16. März 1914 für Tierarzt Dr. Hugo Sürder, geb. 5. Oktober 1882 in Schiefbahn, wohnhaft in Udekerf.
- 1009.** Führerschein vom 28. Juli 1926 für Albert Wefers, geb. 1. Februar 1899 in Elberfeld, wohnhaft in Barmen, Schönebecker Str. 44.
- 1010.** Führerschein vom 27. Januar 1920 für Paul Lommen, geb. 1. Mai 1901 in Calcar, wohnhaft in Calcar, Bahnhofstr. 337 I.
- 1011.** Führerschein vom 28. November 1925 für Franz Hubert Abels, geb. 12. Mai 1886 in Linnich, wohnhaft in Düsseldorf, Apollinarisstr. 25.
- 1012.** Führerschein vom 15. Dezember 1922, B 2311, für Adolf Beck, geb. 28. Mai 1890 in Königssteede, wohnhaft in Düsseldorf, Klosterstr. 102, II.
- 1013.** Führerschein vom 2. Juli 1928, I B I 1615/28, für Franz Clemens, geb. 16. Mai 1910 in Hoengen, wohnhaft in Düsseldorf, Loretostr. 50.
- 1014.** Führerschein vom 22. Februar 1928, D 804, für Johann Danscher, geb. 27. Januar 1895 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Pfalzstr. 8.
- 1015.** Führerschein vom 13. August 1927, I B I 1176/27, für Wilhelm Dömkes, geb. 15. Juni 1909, in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Dltstr. 147.
- 1016.** Führerschein vom 7. Juli 1924, Nr. K 219, für Heinrich Kleier, geb. 4. Juni 1893 in Bremen, wohnhaft in Düsseldorf, Eller Str. 177.
- 1017.** Führerschein vom 5. April 1928, I B I 568/28, für Herbert Peters, geb. 17. Januar 1910 in Wetter, wohnhaft in Düsseldorf, Lindemannstr. 88.
- 1018.** Führerschein vom 20. Mai 1925, W 84, für Albert von der Wippel, geb. 29. April 1905 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Nordstr. 16.
- 1019.** Führerschein vom 5. Januar 1925, Nr. 2 und 3b, Listen-Nr. H 900, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präsidenten in Düsseldorf, für Alfred Haupt, geb. 20. September 1906 in Leipzig-Schleußig, wohnhaft in Essen, Turmfeldstr. 1.
- 1020.** Führerschein vom 1. Dezember 1924, Nr. 2 und 3b, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf, List.-Nr. K 546, für Karl Knorr, geb. 13. Januar 1906 in Essen, wohnhaft in Essen, Hamborner Str. 4.
- 1021.** Führerschein vom 8. April 1927 für Liselotte Wochmann, geb. 24. Juni 1907 in Elberfeld, wohnhaft in Haan, Eichenstr. 3.
- 1022.** Führerschein vom 26. Februar 1920, Nr. 2 und 3b, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. in Düsseldorf, Listen-Nr. H 1183, für Wilhelm Haack, geb. 14. Mai 1898 in Fischlaken, Kreis Essen, wohnhaft in Heidenhausen, Kreis Essen, An der Kuhl 14.
- 1023.** Führerschein vom 1. Februar 1915, St 225, für Peter Stephan, geb. 29. Oktober 1893 in Düsseldorf, wohnhaft in Köln, Martinstr. 1.
- 1024.** Führerschein vom 15. September 1925, für Hermann Annas, geb. 22. Mai 1905 in Köln-Dünnwald, wohnhaft in Köln-Mülheim, Berliner Str. 89.
- 1025.** Führerschein vom 31. März 1924 für Heinrich Pöplinghaus, geb. 8. Mai 1899 in Krefeld, wohnhaft in Lintfort, Kreis Mors.
- 1026.** Führerschein vom 7. März 1928 für Otto Wiggershaus, geb. 23. Februar 1902 in Harpen, wohnhaft in Marienbaum 33.
- 1027.** Führerschein vom 26. Juli 1927, Nr. 2 und 3b, für Otto Haselbeck, geb. 29. Dezember 1903 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Ulmenallee 15b.
- 1028.** Führerschein vom 26. September 1913, G 156, für Dr. Hermann Gehrel, geb. 26. November 1891 in Düsseldorf-Kath, wohnhaft in Obercassel b. Bonn.
- 1029.** Führerschein vom 2. Juli 1926 für Frau Paganetti Lieselotte, geb. Horn, geb. 23. August 1904 in Odenkirchen, wohnhaft in Rheindt, Cäcilienstr. 1.
- 1030.** Führerschein vom 11. Oktober 1924 für Paul Gerhard Kranz, geb. 27. November 1905 in Elberfeld, wohnhaft in Straelen, Kreis Geldern.
- 1031.** Führerschein vom 13. November 1924 für Anton Jakob Leonhard Hückels, geb. 6. Juni 1899 in Willich, wohnhaft in Willich, Kreis Krefeld, Peterstraße 31.
- 1032.** Führerschein vom 28. Juli 1921, Nr. K 1686/21, für Karl Kreiß, geb. 12. April 1895 in Geismar, wohnhaft in Wesel.
- 1033.** Zulassungsbescheinigung vom 7. Juli 1928 für den Kraftwagen I J 22936 für Hermann Achtert, Barmen, Langerfelder Str. 45.
- 1034.** Zulassungsbescheinigung vom 19. März 1928 für den Kraftwagen I Y 22977 für Ferdinand Dietrich, Barmen.
- 1035.** Zulassungsbescheinigung vom 14. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 22692 für Fritz Gevelhoff, Barmen.
- 1036.** Zulassungsbescheinigung vom 16. Dezember 1926 für den Kraftwagen I Y 76522 für Heinrich Diekmann in Osterath.
- 1037.** Zulassungsbescheinigung vom 3. August 1927 für den Kraftwagen I Y 62518 für Niederrheinische Gußstahlwalzenfabrik, G. m. b. H., Dinslaken.
- 1038.** Zulassungsbescheinigung vom 21. September 1927 für den Kraftwagen I Y 45100 für Otto Besserer, Duisburg, Kuhstr. 2.
- 1039.** Zulassungsbescheinigung vom 13. Juli 1928 für den Kraftwagen I Y 47160 für Gebr. Rosenberg, Duisburg, Königstr. 61.
- 1040.** Zulassungsbescheinigung vom 24. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Z 126315 für Heinrich Stratenwerth, Duisburg.
- 1041.** Zulassungsbescheinigung vom 28. Mai 1925 für den Kraftwagen I Y 3473 für Hoefel-Brauerei, Düsseldorf.
- 1042.** Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen I Y 16158 für Berg. Elektrizitäts-Versorgungs-Ges. m. b. H., Elberfeld, Hofkamp 25.
- 1043.** Zulassungsbescheinigung vom 21. Juli 1926 für den Kraftwagen I Y 29207 für Eduard Dreder, Essen.

- 1044.** Zulassungsbescheinigung vom 11. Juli 1928, für den Kraftwagen I Y 60196, für die Firma Zürgens & Prinzen, Goch.
- 1045.** Zulassungsbescheinigung vom 31. August 1928 für den Kraftwagen I Y 29869 für Philipp Knodt, Essen.
- 1046.** Zulassungsbescheinigung vom 18. August 1928 für den Kraftwagen I Y 30191 für Rühlerbau-Ges., Essen.
- 1047.** Zulassungsbescheinigung vom 16. September 1927 für den Kraftwagen I Z 124547 für Hans Lohmann, Essen, Rüttensteider Str. 20.
- 1048.** Zulassungsbescheinigung vom 8. September 1928 für den Kraftwagen I Y 31767 für Annemarie Michell in Essen.
- 1049.** Zulassungsbescheinigung vom 17. September 1927 für den Kraftwagen I Y 32053 für Emil Peinemann, Essen.
- 1050.** Zulassungsbescheinigung vom 2. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 29347 für Artur Samel, Essen.
- 1051.** Zulassungsbescheinigung vom 16. Mai 1928 für das Krastrad I Y 28502 für Hermann Stuckstette, Essen.
- 1052.** Zulassungsbescheinigung vom 23. März 1925 für den Kraftwagen I Y 30560 für Emil Unruh, Essen.
- 1053.** Zulassungsbescheinigung vom 6. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 32268 für Joachim Wiegand, Essen.
- 1054.** Zulassungsbescheinigung vom 22. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 28918 für Peter Wins, Essen.
- 1055.** Zulassungsbescheinigung vom 10. März 1928 für den Kraftwagen I Y 52597 für Widmeyer & Aretz, M. Gladbach.
- 1056.** Zulassungsbescheinigung vom 2. August 1928 für den Kraftwagen I Y 51899 für Johannes Gilden, M. Gladbach.
- 1057.** Zulassungsbescheinigung vom 29. August 1925 für den Kraftwagen I Y 74188 für Heinrich Moll in Kempen.
- 1058.** Zulassungsbescheinigung vom 15. September 1927 für den Kraftwagen I Y 56324 für Firma Karl Hermanns, Krefeld, Ostwall 36.
- 1059.** Zulassungsbescheinigung vom 31. August 1927 für das Krastrad I Y 56752 für Adam Alee, Krefeld, St. Antonstr. 64.
- 1060.** Zulassungsbescheinigung vom 13. April 1928 für den Kraftwagen I Y 57791 für Otto Melmer, Krefeld, Bergentalstr. 101.
- 1061.** Zulassungsbescheinigung vom 31. Oktober 1924, I S II R 452, für den Personenkraftwagen I Y 42021 für Kaufmann Alfred Rüter, Sterkrade, Steinbrinkstraße 7.
- 1062.** Zulassungsbescheinigung vom 4. Juni 1928 für den Lastkraftwagen I Y 74659 für Matthias Boshier in St. Hubert.
- 1063.** Zulassungsbescheinigung vom 7. Januar 1926 für den Personenkraftwagen I Y 76561 für Johann Kremer aus Willlich.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1064.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Horrem 64 bei Hilberath zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten in Krefeld zur Einsicht offen.

Bonn, 9. Sept. 1928. Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1928, wird der Horremer Brikettfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Horrem, unter dem Namen Horrem 64, das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde M. Gladbach-Rheindahlen, im Stadtkreise M. Gladbach und in der Gemeinde Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2199973 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis i bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle, nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 9. September 1928.

Nr. 5932/28.

(L. S.) Preussisches Oberbergamt.

**1065.** Auf Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerks, N.-G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Küppersteg nach Ohligs, in der Gemeinde Haan, dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 28. September bis 1. Oktober 1928 im Rathause zu Haan, zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Montag, den 1. Oktober 1928, 11 ½ Uhr**, im Rathause zu Haan. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 22. September 1928.

I. D. 5374.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Schönrock, Regierungsrat.

**1066.** In der Sitzung der Beschlußammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes vom 11. Juli 1928 sind gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Anweisung des Herrn Ministers

für Handel und Gewerbe, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern vom 21. August 1913 als ärztliche Sachverständige für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1931 gewählt worden: für Bochum der prakt. Arzt Dr. Tegeler in Bochum, und der Krankenhausoberarzt Dr. Nagel in Bochum, für Dortmund der Kreisarzt des Landkreises Dortmund Dr. Wollenweber.

Die genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.

**Dortmund**, 18. September 1928.

Preuß. Knappschafts-Oberversicherungsamt.

1067. Die Westdeutsche Sozialhygienische Akademie in Düsseldorf veranstaltet in der Zeit vom 5. bis 14. November 1928 in Gemeinschaft mit dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf einen Lehr-

gang über Jugendlehre, Jugendrecht, Jugendpflege. — Das Kursprogramm umfaßt: Physiologie und Psychologie; Rechtliche Stellung, Fürsorgerecht; Normaler Ausbildungsgang, Berufsberatung (wirtschaftliche, ärztliche, psychotechnische). Gefährdetenfürsorge, Fürsorgeerziehung, Gerichtshilfe, Straftatlassenen-, Psychopathenfürsorge. Jugendpflege, Jugendbewegung. Besichtigung entsprechender Anstalten. — Die Vorträge werden von berufenen Fachleuten gehalten.

Das Kursgeld beträgt 25 Mk. — Auskunft erteilt das Sekretariat der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf, Städtische Krankenanstalten, Bau I, oder der Leiter der Akademie, Landesgewerbeamt Dr. Teleky, Düsseldorf, Regierung. — Anmeldungen sind bis spätestens 25. Oktober an das Sekretariat zu richten.